

## 16. Wahlperiode

---

### Antrag

der Fraktion der CDU

#### **Rauch- und Alkoholverbot auf allen Berliner Kinderspielplätzen**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) und des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz – GrünanlG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

...Gesetz zur Änderung des Gesetzes über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz)  
und des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz – GrünanlG)  
Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) vom 15. Januar 1979 in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S.388) wird wie folgt geändert:

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite [www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

In § 10 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Auf den Spielplätzen gilt ein Rauch- und Alkoholverbot.“

## Artikel II

Das Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz – GrünanlG) vom 24. November 1997, geändert durch § 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 16.9.2004, GVBl. S. 391, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird durch folgende Nummer 6. ergänzt:

„6. auf den Kinderspielplätzen zu rauchen und Alkohol zu trinken.“

2. In § 7 wird der letzte Satz in Absatz 1 wie folgt ergänzt:

„...oder entgegen § 6 Absatz 1 Nr. 6. gegen das Rauch- und Alkoholverbot auf Kinderspielplätzen verstößt.“

## Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### *Begründung:*

Obwohl die breite Öffentlichkeit seit langem ein Rauch- und Alkoholverbot auf allen Kinderspielplätzen zum Schutze der Kinder einfordert, versteckt sich der Senat hinter dem Argument, dass allein die Bezirke dafür verantwortlich seien. So ist stadtweit eine Art „Flickenteppich“ in dieser Frage entstanden, weil nicht alle Bezirke nach gleichen Maßstäben verfahren. Zwar gelten in 9 von 12 Bezirken schon Rauch- und Alkoholverbote auf Kinderspielplätzen, doch nicht in allen wird auch konsequent kontrolliert. Deshalb muss das Rauch- und Alkoholverbot auf Kinderspielplätzen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden, damit es ausnahmslos und überall umgesetzt werden muss und gleichzeitig die Verpflichtung für eine wirksame Kontrolle gelegt ist.

Begründung im Einzelnen:

Artikel I:

Hier wird unter § 10 „Unterhaltung und Überprüfung“ ein Rauch- und Alkoholverbot angefügt, um zu verdeutlichen, dass auf allen Spielplätzen dieses Verbot grundsätzlich gilt und zu überprüfen ist.

Artikel II:

In Nr.1 wird der § 6 „Benutzung der Anlagen“ ein Rauch- und Alkoholverbot auf Kinderspielplätzen angefügt, um die Zweckbestimmung derselben zu schützen.

In Nr. 2 wird in § 7 „Ordnungswidrigkeiten“ das Rauch- und Alkoholverbot auf Kinderspielplätzen in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen und dafür die Grundlage gegeben, dass dieses Vergehen geahndet werden muss.

Artikel III regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 01. Juli 2008

Dr. Pflüger Hoffmann Czaja Demirbüken-Wegner  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU